

18/SN-49/ME
Post d. 19.10.1987

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien
Postfach 108

An das
BM f Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

48-05/987
Datum: 15. OKT. 1987

Vorwahl 19. OKT. 1987

J. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

WissB 102/87/MagFi/SI

4076

DW 9.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SchulzeitG 1985 geändert wird

Zu der uns übermittelten Novelle zum SchulzeitG, mit der insb die Regelung zu einer flexibleren Gestaltung der Semesterferien vorgesehen wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund einiger in einer Landeshauptmännerkonferenz dargelegter Grundsätze hat der Bundesrat am 7.7.1987 einstimmig eine Entschließung gefaßt, wonach in einer Novelle zum SchulzeitG eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorranges der pädagogischen Aspekte zugunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern - insb hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer - ermöglicht werden soll. Aufgrund dieser Entschließung wurde nunmehr der vorliegende Gesetzentwurf erstellt, wonach unter Beibehaltung der derzeit bestehenden zwei Semesterferienblöcke diese jeweils um eine Woche weiter in den Februar und somit in die Hauptsaison verschoben werden. Im Hinblick auf eine Flexibilisierung dieser Ferienregelung soll bei Bedarf im öffentlichen Interesse eine Vor- bzw Rückverlegung um eine Woche im VO-Weg zulässig sein. Diese Verlegung der Semesterferienblöcke um eine Woche bzw die Möglichkeit einer Verlegung um eine zusätz-

- 3 -

hinweisen, daß eine Verschiebung der Semesterferienblöcke um eine Woche verbunden mit einer möglichen weiteren Verlegung in den Februar hinein, eine Kollision mit den Urlaubsgästen der Hauptaison bedeuten würde. Dies würde jedoch dazu führen, daß gerade jene Probleme, wie Verkehrsstauungen, unzweckmäßige Konzentration von Buchungen in den Fremdenverkehrsorten, verminderter Erholungswert für die Schüler und ihre Angehörigen sowie eine ungünstige pädagogische Ausgangssituation für das weitere Schuljahr entstehen würden. Wir ersuchen daher die derzeit bestehenden Semesterferientermine mit der vorgeschlagenen Flexibilisierungsmöglichkeit beizubehalten.

Die mögliche Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen "Normferien" soll im VO-Wege derart erfolgen, daß diese VO spätestens am 1.1. des den Semesterferien vorangehenden Jahres erlassen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, daß dies tatsächlich als spätester Termin anzusehen wäre und eine derartige Erlassung doch ca 1 1/2 Jahre vor dem jeweiligen Ferienbeginn fixiert sein müßte, da dies für die Erstellung der Verkaufsangebote einerseits aber auch für Urlaubsbuchungen und Vorbereitungen andererseits notwendig erscheint.

Wir begrüßen, daß nunmehr die Frage der sog "Zwickeltage", das sind Unterrichtstage zwischen zwei unterrichtsfreien Tagen, einer abschließenden Klärung zugeführt werden soll. Wir stimmen dem do Bundesministerium zu, daß hier eine äußerst restriktive Linie verfolgt werden und in Zukunft eine weitere Freigabemöglichkeit nur mehr unter Anrechnung auf die bereits festgelegten freien Tage möglich sein soll.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns jedoch gegen die Neuregelung im § 10 Abs 6 des Entwurfes aus, wonach der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag im Bereich der Berufsschulen schulfrei erklärt werden kann. Bekanntlich stellen die Semesterferien an Berufsschulen keine unmittelbare Urlaubszeit für die Lehrlinge dar, weshalb wir uns schon gegen die Einführung der Bestimmung im § 10 Abs 5 über die Semesterferien an Berufsschulen

liche Woche würde eine weitere Verschiebung in Richtung Hauptsaison bedeuten, wodurch eine weitere Konzentration bei Buchungen in den Fremdenverkehrsorten entstehen würden.

Wir begrüßen zwar die Möglichkeit einer Flexibilisierung der Semesterferienregelung, treten jedoch dafür ein, daß der Beginn der zwei Semesterferienblöcke so wie derzeit beibehalten bleibt, nämlich erster Montag und zweiter Montag im Februar; allerdings sollen, wie im Novellenentwurf vorgesehen, abweichend hievon die Landesschulräte aus öffentlichem Interesse nach Anhörung der Landesregierung den Anfang der Semesterferien um eine Woche vor- bzw zurückverlegen können. Es sollte jedoch hiebei darauf Bedacht genommen werden, daß bei einer derartigen Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen "Normferien" möglichst keine Kollision zwischen den beiden Semesterferienblöcken erfolgt. Darüber hinaus sind wir auch der Meinung, daß eine Vorverlegung der Semesterferien - somit möglicherweise in die letzte Jännerwoche bzw in die erste Februarwoche - nur aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen (wie Kollisionen mit Ferienregelungen benachbarter Länder oder Ländern mit starkem Wintertourismus in Österreich) erfolgen sollte. Diesbezügliche Probleme entstanden insbesondere durch eine Kollision des zweiten Semesterferienblockes (Westösterreich) mit der Karnevalswoche in der BRD und der "Krokuswoche" in den Niederlanden, da aus diesen beiden Ländern in solchen Fällen wesentlich mehr Touristen in Österreich sind als österr Winterurlauber. Diese Situation, die immer zu chaotischen Verkehrsverhältnissen, Stauungen an den Grenzübergängen, zu einer Überfüllung der Fremdenverkehrsorte, der Liftanlagen etc führt, wird bis zum Jahr 2000 nur mehr dreimal, nämlich 1989, 1991 und 1997 eintreten. Wir glauben daher, daß in diesen wenigen Ausnahmefällen eine Vorverlegung der beiden Ferienblöcke um eine Woche, somit auch in die letzte Jännerwoche, vertretbar erscheint.

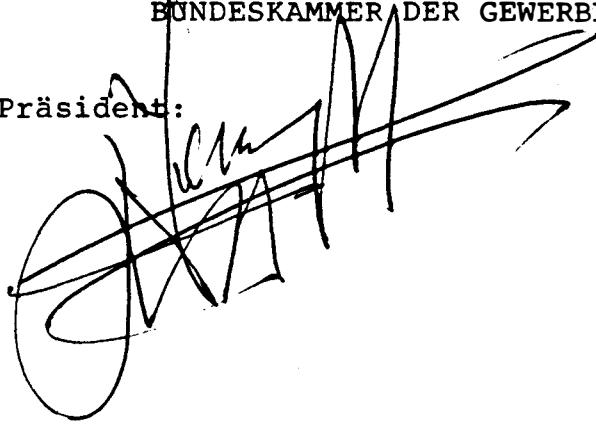
Wir stimmen der in der vorliegenden SchulzeitG-Nov neu vorgeschlagenen Flexibilisierung der Wintersemesterferien, die ein Kompromiß zwischen pädagogischen Zielvorstellungen und Zielen der Fremdenverkehrspolitik sind, zu. Wir möchten aber nochmals darauf

ausgesprochen haben. Die nunmehr zusätzliche Möglichkeit der Samstagfreigabe vor den Semesterferien würde vielfach nur dazu führen, daß die Unterrichtsstunden, die an diesem Tage entfallen, an anderen Schultagen wieder eingebbracht werden müßten. Im Hinblick auf die ständigen Forderungen nach einer Verlängerung der Berufsschulzeit scheint uns die hier vorgesehene Regelung im § 10 Abs 6 des Entwurfes nicht vertretbar, weshalb wir uns auch entschieden gegen diese Bestimmung aussprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

